

# Übersicht zum orangefarbenen Parkausweis „aG-light“



## Welche Parkausweise für schwerbehinderte Menschen gibt es?

- Einen blauen EU-Parkausweis
- Einen orangefarbenen Parkausweis

## Worin unterscheiden sich diese Parkausweise?

### Blauer EU-Parkausweis

Der blaue EU-Parkausweis berechtigt zum Parken auf Behindertenparkplätzen, die mit dem Rollstuhlfahrsymbol gekennzeichnet sind. Einen blauen EU-Parkausweis können nur folgende Personengruppen erhalten:

Inhaber eines Schwerbehindertenausweises

- mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „Bl“ (blind) oder
- mit beidseitiger Amelie (beide Arme fehlen) oder Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen.

### Orangefarbener Parkausweis („aG-light“)

Personen, die nicht die Voraussetzungen für einen blauen EU-Parkausweis erfüllen, können Parkerleichterungen erhalten, wenn sie an hochgradigen Gehbehinderungen leiden oder aber eine Erkrankung vorliegt, die mit einer erheblichen Einschränkung der Mobilität verbunden ist.

Dieser orangefarbene Parkausweis („aG-light“) berechtigt nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen, gewährt besonderen Gruppen schwerbehinderter Menschen allerdings bestimmte Parkerleichterungen.

## Wer kann eine Parkerleichterung „aG-light“ erhalten (begünstigter Personenkreis)?

Bundesweite Parkerleichterungen können schwerbehinderten Menschen gewährt werden, die zu einer der folgenden 4 Personengruppen zählen:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von **wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem **GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** einem **GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane**;
- Schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa** erkrankt sind, **wenn hierfür** ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- Schwerbehinderte Menschen mit **künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung** (Träger eines Doppel-Stomas), **wenn hierfür** ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

## Wo und wie lange ist der orangefarbene Parkausweis gültig?

Der orangefarbene Parkausweis gilt bundesweit und maximal 5 Jahre.

Parkausweise, die unter Verzicht auf das Merkzeichen B ausgestellt wurden, sind allerdings nur in Nordrhein-Westfalen gültig.

## Wie erfolgt die Einordnung zum begünstigten Personenkreis?

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Parkerleichterung sind anhand formaler Unterlagen nachzuweisen.

Wir nehmen keine eigene medizinische Begutachtung vor. Wenn sich aus Ihren Unterlagen (zum Beispiel Informations-Schreiben der Schwerbehindertenstelle) nicht ergibt, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen, holen wir eine Stellungnahme der Schwerbehindertenstelle ein. Diese Stellungnahme wird anhand der Aktenlage, also anhand der dort vorliegenden gutachterlichen oder ärztlichen Stellungnahmen erstellt.

Die Stellungnahme der Schwerbehindertenstelle beinhaltet lediglich die Einschätzung, ob Sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören.

### Ich zähle nicht zum begünstigten Personenkreis. Kann ich trotzdem eine Parkerleichterung erhalten?

Ein Antrag hat dann nur sehr geringe Erfolgsaussichten.

Schwerbehinderte Menschen, die nicht zu den 4 Personengruppen zählen, können regelmäßig keine Parkerleichterung „aG-light“ erhalten.

Wenn andere als die gesetzlich festgelegten gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen, ist eine Parkerleichterung nur in besonders dringenden Ausnahme- und Sonderfällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen ist von Ihnen darzulegen, welche besonderen Umstände bei Ihnen vorliegen, die es rechtfertigen, Ihnen die gleichen Parkerleichterungen zu gewähren wie den angeführten Personengruppen. Die von Ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte sind im Antragsverfahren im Rahmen einer Einzelfallwürdigung zu bewerten.

Allgemein gilt:

Eine über die genannten Personengruppen hinausreichende, erweiternde Anwendung der Ausnahmeregelung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine allzu weite Auslegung würde die Ausnahmenvorschrift in ihr Gegenteil verkehren.

### Wie lange dauert die Bearbeitung?

Ergibt sich bereits aus einem Informations-Schreiben der Schwerbehindertenstelle, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, so kann der orangefarbene Parkausweis umgehend ausgestellt werden.

In allen anderen Fällen ist eine Stellungnahme der Schwerbehindertenstelle einzuholen. Dies führt zu einer Bearbeitungszeit von bis zu 4 Wochen.

### Wo kann der Antrag gestellt werden?

Bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde:

<b>Detmold:</b>	Stadtverwaltung Detmold, Bürgerberatung
<b>Bad Salzuflen:</b>	Stadtverwaltung Bad Salzuflen, Fachdienst Tiefbau
<b>Lage:</b>	Stadtverwaltung Lage, Bürgerservice
<b>Lemgo:</b>	Stadtverwaltung Lemgo Bürgerbüro

**Alle anderen Orte:** Kreis Lippe BürgerService  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
Telefon: +49 5231 62-300  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

### Welche Unterlagen sind vorzulegen?

- Antragsvordruck (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Schwerbehindertenausweis (beidseitige Kopie) (sofern noch nicht ausgestellt: Feststellungsbescheid der Schwerbehindertenstelle)
- Ggf. aktuelles Informationsschreiben der Schwerbehindertenstelle, dass „Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen außerhalb der aG-Regelung“ gewährt werden kann
- Bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten:  
schriftliche formlose Vollmacht

### Fallen Kosten an?

Nein, es werden keine Gebühren erhoben.

### Wo kann mit dem orangefarbenen Parkausweis geparkt werden?

**Wichtig:**

Der orangefarbene Parkausweis berechtigt nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen (mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“ gekennzeichnete Parkplätze).



Mit dem orangefarbenen Parkausweis können Parksonderregelungen in Anspruch genommen werden - beispielsweise das Parken im eingeschränkten Halteverbot (bis zu 3 Stunden), das kostenlose Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten sowie das Überschreiten der zugelassenen Parkdauer/-zeit in bestimmten Bereichen.